

Az.: 8 RV 183/54

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 18. Juni 1956 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts in vom 10. Mai 1954 wird als unzulässig
verworfen.

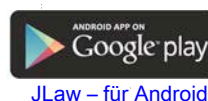
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil hat die Berufung des durch seinen gesetz-
lichen Vertreter vertretenen jetzigen Revisionsklägers gegen die
Vorentscheidung des Vorsitzenden der 3. Spruchkammer des Oberver-
sicherungsamts (OVA.) XXXXXXXX vom 12. Dezember 1951 zurückge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wiesent

- 2 -

wiesen. In der Rechtsmittelbelehrung ist ausdrücklich auf den Zwang zur Begründung der Revision und auf die in § 164 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmten Fristen hingewiesen worden.

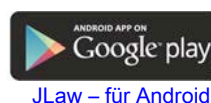
Gegen dieses am 10. Mai 1954 verkündete, dem gesetzlichen Vertreter am 6. August 1954 zugestellte Urteil richtet sich die vom Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. HXXXXXXXXX in Augsburg, mit Schreiben vom 3. September 1954 eingelegte, beim Bundessozialgericht (BSGer.) am 4. September 1954 eingegangene Revision, in der die Nachreichung einer Revisionsbegründung binnen Monatsfrist angekündigt worden ist. Unter dem 21. September 1954 ist die Anzeige des Prozeßbevollmächtigten eingegangen, daß er den Revisionskläger nicht mehr vertrete. Der gesetzliche Vertreter hat darauf mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 28. September 1954 beim BSGer. eingegangenen Schreiben vom 27. September 1954 um Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist gebeten, damit die Sache dem "VdK. Augsburg" übergeben werden könne. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1954 hat das BSGer. diesem mitgeteilt, daß mit einer nachträglichen Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat gemäß § 164 Abs. 1 SGG zu rechnen sei, falls der nicht von einem gemäß § 166 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten gestellte Antrag als wirksam gestellt angesehen werde. Irgendwelche Erklärungen sind daraufhin nicht abgegeben worden.

Nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG ist die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim BSGer. einzulegen und binnen eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf beim BSGer. eingegangenen Antrag durch den Vorsitzenden einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden. Es handelt sich bei diesem Antrag um eine Prozeßhandlung, die ebenfalls dem in § 166 SGG unabdingbar vorgeschriebenen Vertretungszwang unterliegt. Die privatschriftliche Eingabe des gesetzlichen Vertreters vom 27. September 1954 stellt somit nicht einen rechtswirksamen Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist dar. Da auch auf das Schreiben vom 5. Oktober 1954 kein formgerechter Antrag

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eingegangen ist, ist die Frist zur Begründung der Revision am 6. Oktober 1954 abgelaufen. Damit ist die zwingende Vorschrift des § 164 Abs. 1 SGG nicht beachtet. Die Revision mußte daher schon aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)